

Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl S. 349) und Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl S. 225), zuletzt geändert im Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 164-18/2016 am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 213–24/2016 vom 01.09.2016)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Schwepnitz Kinderkrippen, Kindergärten, Horte in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schwepnitz die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Schwepnitz jährlich bis zum 30. Juni die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und ist gesondert zu entrichten.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1.
- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 3,00 €, ab vollendeten 3. Lebensjahr 2,00 € pro angefangene Stunde, sowie bei Überschreitung der Öffnungszeit 10,00 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Elternbeiträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Schwepnitz festgesetzt und ist bis zum 05. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge zur Kindertagespflege bis zum 05. des laufenden Monats abgebucht.

Anlage 1

	Betreuungszeit		Familie €/mtl.	Alleinerziehend €/mtl.
Krippe	bis 11,00 h/ Tag	1. Kind	205,40 €	184,90 €
		2. Kind	123,25 €	110,95 €
		3. Kind	41,05 €	36,95 €
	bis 10,00 h/ Tag	1. Kind	186,60 €	167,95 €
		2. Kind	111,95 €	100,75 €
		3. Kind	37,30 €	33,55 €
	bis 9,0 h/ Tag	1. Kind	168,00 €	151,20 €
		2. Kind	100,80 €	90,70 €

		3. Kind	33,60 €	30,25 €
	bis 7,5 h/ Tag	1. Kind	140,00 €	126,00 €
		2. Kind	84,00 €	75,60 €
		3. Kind	28,00 €	25,20 €
	bis 6,0 h/ Tag	1. Kind	112,00 €	100,80 €
		2. Kind	67,20 €	60,50 €
		3. Kind	22,40 €	20,15 €
	bis 4,5 h/ Tag	1. Kind	84,00 €	75,60 €
		2. Kind	50,40 €	45,40 €
		3. Kind	16,80 €	15,10 €
Kindergarten	bis 11,00 h/ Tag	1. Kind	124,65 €	112,20 €
		2. Kind	74,80 €	67,30 €
		3. Kind	24,95 €	22,45 €
	bis 10,00 h/ Tag	1. Kind	113,30 €	101,95 €
		2. Kind	68,00 €	61,20 €
		3. Kind	22,65 €	20,40 €
	bis 9,0 h/ Tag	1. Kind	102,00 €	91,80 €
		2. Kind	61,20 €	55,10 €
		3. Kind	20,40 €	18,35 €
	bis 7,5 h/Tag	1. Kind	85,00 €	76,50 €
		2. Kind	51,00 €	45,90 €
		3. Kind	17,00 €	15,30 €
	bis 6,0 h/ Tag	1. Kind	68,00 €	61,20 €
		2. Kind	40,80 €	36,70 €
		3. Kind	13,60 €	12,25 €
	bis 4,5 h/ Tag	1. Kind	51,00 €	45,90 €
		2. Kind	30,60 €	27,55 €
		3. Kind	10,20 €	9,20 €

Hort	bis 7,00 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	68,85 €	61,95 €
		2. Kind	41,30 €	37,15 €
		3. Kind	13,75 €	12,40 €
	bis 6,0 h/ Tag mit Frühhort	1. Kind	59,00 €	53,10 €
		2. Kind	35,40 €	31,85 €
		3. Kind	11,80 €	10,60 €
	bis 5,0 h/Tag ohne Frühhort	1. Kind	49,15 €	44,25 €
		2. Kind	29,50 €	26,55 €
		3. Kind	9,85 €	8,85 €
Hort	bis 7 h 20 min (Schulzeit: bis 7 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	71,75 €	64,55 €
		2. Kind	43,05 €	38,75 €
		3. Kind	14,35 €	12,90 €
	bis 6 h 30 min (Schulzeit: bis 6 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	63,90 €	57,50 €
		2. Kind	38,35 €	34,50 €
		3. Kind	12,80 €	11,50 €
	bis 5 h 40 min (Schulzeit: bis 5 h/ Tag ohne Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	56,05 €	50,45 €
		2. Kind	33,60 €	30,25 €
		3. Kind	11,20 €	10,10 €

§ 6
In – Kraft – treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Schwepnitz, den 12.09.2016

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Siegel